

Satzung des Kreischorverbandes Arnsberg

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Kreischorverband führt den Namen „Kreischorverband Arnsberg“, nachfolgend Kreischorverband genannt.
- 2.) Er hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1.) Der Kreischorverband ist Mitglied im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V., der Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. ist. Seine angeschlossenen Chöre und Gruppen gehören somit gleichzeitig dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. an.
- 2.) Der Kreischorverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Chorverband NRW e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. Sie scheiden aus dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. aus, wenn sie ihre Mitgliedschaft im Kreischorverband verlieren.
- 3.) Der Kreischorverband fördert den Chorgesang einschließlich eventueller instrumentaler Begleitung in seinem Geltungsbereich und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen.

Besonderen Aufgaben sind:

- a. Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder,
- b. Unterrichtung der Öffentlichkeit,
- c. gemeinschaftliche Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- d. Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen der Kinder- und Jugendchören sowie Musikschulen,
- e. Förderung des Gesangs der Kinder im Vorschulalter,
- f. Pflege des heimatlichen und kulturellen Lebens ,
- g. Information, Anregung und Förderung der Völkerverständigung auf kultureller Ebene.

- 4.) Der Kreischorverband erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Leitbild des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V. ist Richtlinie seiner Arbeit.
- 5.) Der Kreischorverband arbeitet zu Lösung seiner Aufgaben mit den kommunalen Körperschaften und mit den Landkreisen seines Gebietes und anderer am Laienmusizieren interessierten Gremien zusammen.
- 6.) Der Kreischorverband bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Staats- und Lebensform. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Kreischorverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.) Mittel des Kreischorverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreischorverbandes, soweit dies nicht satzungsgemäß vorgeschrieben ist. Sie haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Kreischorverbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreischorverbandes. Der Kreischorverband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreischorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreischorverbandes fällt das Vermögen an die Chorstiftung Chorverband NRW, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- 1.) Männer-, Frauen- und Gemischte Chöre, sowie die im § 4 der Satzung der Sängerschaft im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie die im § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele verfolgen.

- 2.) Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Kreischorverbandes unterstützen (fördernde Mitglieder); sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- 3.) Chöre und Personen, die in besonderer Weise der Verständigung zwischen den Völkern und deren Kulturkreisen dienen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder gemäß § 4, Abs.1 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Kreischorverband. Dieser leitet den Antrag an den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. weiter. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. teilt dem Chor die Aufnahme in den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. unter gleichzeitiger Zusendung einer Kopie an den Kreischorverband mit. Somit ist der Chor Mitglied im Kreischorverband.
- 2.) Mitglieder gemäß § 4, Abs. 2 und 3 werden durch den Vorstand vorgeschlagen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Wird diese nicht erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Ruhende Mitgliedschaft bzw. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft im Kreischorverband kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.
- 2.) Auf Vorschlag des Vorstandes des Kreischorverbandes kann durch Beschluss des Delegiertentages des Kreischorverbandes bei Verstoß gegen die Interessen des Kreischorverbandes ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit aus dem Kreischorverband ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Vermögen des Kreischorverbandes.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein dem Kreischorverband angehörender Verein seine Tätigkeit einstellt oder die Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Entziehung der Rechtsfähigkeit (§43 BGB) verliert.
- 4.) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen des Mitgliedes trotz Verwarnung und Mahnung durch den Kreischorverband nicht eingehalten werden. Ausschluss, Mahnung und Verwarnung sind gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder des Kreischorverbandes sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen.
- 2.) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Kreischorverband erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben weiter das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen auf Kreis,- Landes- und Bundesebene und zur Teilnahme an den chorischen Veranstaltungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V., wie z.B. Leistungssingen der verschiedensten Art.
- 3.) Die Mitglieder des Kreischorverbandes haben die Pflicht, die Ziele des Kreischorverbandes und des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des Deutschen Chorverbandes e.V. zu fördern und die Beschlüsse dieser Organe auszuführen.

§ 8

Organe des Kreischorverbandes

Organe des Kreischorverbandes sind:

- 1.) der Delegiertentag des Kreischorverbandes (Mitgliederversammlung)
- 2.) der Vorstand des Kreischorverbandes

§ 9

Delegiertentag des Kreischorverbandes

- 1.) Der Delegiertentag des Kreischorverbandes ist die Versammlung aller Mitglieder (§ 4) des Kreischorverbandes. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Für je 40 angefangene aktive Vereinsangehörige ist ein Delegierter stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes des Kreischorverbandes sind zusätzlich stimmberechtigt.

- 2.) Der Delegiertentag des Kreischorverbandes hat folgende Aufgaben:
- a.) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - b.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Kreischorverbandes mit Ausnahme des Kreischorleiters und des stellvertretenden Kreischorleiter für die Dauer von 2 Jahren,
 - c.) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes des Kreischorverbandes,
 - d.) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - e.) Wahl von 2 Rechnungsprüfern zeitversetzt und 1 Ersatzprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand des Kreischorverbandes angehören,.
 - f.) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zu Arbeitsprogramm durchzuführen,
 - g.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 6 (3),
 - h.) Erledigung von Anträgen,
 - i.) Beschlüsse zu fassen über die Bestellung eines besonderen Vertreters für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 30 BGB,
 - j.) Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - k.) Beschlüsse zur Satzungsänderung zu fassen gemäß § 9, Abs.(2) 1, sowie zur Auflösung des Kreischorverbandes gemäß § 13. Solche Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefasst, alle übrigen mit einfacher Mehrheit. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 3.) Der Delegiertentag des Kreischorverbandes ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Delegiertentag des Kreischorverbandes ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Viertel der Mitglieder nach § 4, Abs. 1 die Einberufung, so ist diese vom Vorstand innerhalb eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- 4.) Der Vorsitzende des Kreischorverbandes oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet den Delegiertentag. Im Verhinderungsfall von beiden wird er vom Geschäftsführer geleitet.

§ 10 Vorstand des Kreischorverbandes

- 1.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) aus dem Gesamtvorstand,
- b.) aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kreischorleiter,

- dem stellvertretenden Kreischorleiter,
- der Referentin für Frauen- und Gemischte Chöre,
- dem Stellvertreter des Geschäftsführers,
- dem Stellvertreter des Schatzmeisters,
- dem Referenten für Kinder- und Jugendchöre,
- dem Pressewart,
- 6 Beisitzern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Schatzmeister,

- 2.) Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand und dem Gesamtvorstand ist in einer vom Gesamtvorstand zu erstellenden Geschäftsordnung festzulegen. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreischorverband in Rechtsgeschäften (§ 26 BGB).
- 3.) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Kreisverbandschorleiters und des stellvertretenden Kreisverbandschorleiters für die Dauer von 2 Jahren vom Delegiertentag des Kreischorverbandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Kreisverbandschorleiter und der stellvertretende Kreisverbandschorleiter werden vom Vorstand des Kreischorverbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren berufen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes der jeweilige Stellvertreter die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Vorstandes des Kreischorverbandes,
- b) Erstellung des Tätigkeitsberichtes,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- d) Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Gremien des Chorverbandes NRW e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.,
- e) Ausführung von Ehrungen der Mitglieder und von Einzelpersonen. Ehrungen sollten in einem würdigen Rahmen durch mindestens ein Mitglied des Kreischorverbandes erfolgen. Zu Chorjubiläen können die Chöre eine besondere Gratifikation des Kreischorverbandes erhalten. Außergewöhnlich Ehrungen von Sängerinnen, Sängern und Chorleitern werden von Fall zu Fall vom Vorstand des Kreischorverbandes entschieden,
- f) Verwendung von Mitteln der öffentlichen Hand und des Chorverbandes NRW e.V. für kulturelle Zwecke,

- g.) Durchführung von Veranstaltungen des Kreischorverbandes,
g.) Berufung des Kreischorleiters sowie seines Stellvertreters.
- 4.) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Tagesordnung kann auf mündlichen Antrag mit Stimmenmehrheit erweitert werden.
 - 5.) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben delegieren.
 - 6.) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Ausschüsse berufen.
 - 7.) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 8.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche inhaltlich an die des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. angelehnt ist.

§ 11

Finanzierung

Die Tätigkeiten des Kreischorverbandes werden finanziert durch:

- a.) Beiträge,
- b.) Zuwendungen der öffentliche Hand,
- c.) Eigenleistungen,
- d.) Beihilfen, Spenden, Schenkungen.

§ 12

Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Kreischorverbandes ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertag des Kreischorverbandes möglich.

Für den Beschluss über die Auflösung des Kreischorverbandes ist die Anwesenheit von 2 / 3 aller stimmberechtigten Mitgliedschöre und Gruppen erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- 2.) Die Liquidation wird durch den geschäftsführenden Vorstand des Kreischorverbandes vorgenommen.

- 3.) Bei Auflösung des Kreischorverbandes findet eine Erstattung von etwaigen Zuwendungen an die Mitglieder sowie eine Aufteilung des Vermögens nicht statt. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken der Chorstiftung Chorverband NRW zuzuführen. (s. § 3, Abs. 4).

§ 13

Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Delegiertentag des Kreischorverbandes Arnsberg in Holzen am 29. März 2008 in Kraft.

Die am 11. April 1987 in Endorf beschlossene Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Für den Kreischorverband Arnsberg:

Heinz-Bernd Schulte
Vorsitzender

Hubert Wienecke
Geschäftsführer

Clemens Schulte
Schatzmeister